

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau der Rezatbrücke (Bauwerk BW 753a) unmittelbar westlich der Anschlussstelle Lichtenau im Zuge der BAB A 6 Heilbronn – Nürnberg im Gebiet des Marktes Lichtenau**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 27.03.2023, Gz. RMF-SG32-4354-1-49

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Mittelfranken vom 22.03.2023, Gz. RMF-SG32-4354-1-49, ist der Plan für den Ersatzneubau der Rezatbrücke (Bauwerk BW 753a) unmittelbar westlich der Anschlussstelle Lichtenau im Zuge der BAB A 6 Heilbronn – Nürnberg im Gebiet des Marktes Lichtenau gemäß § 17 Abs. 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

2. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 20.04.2023 bis zum 03.05.2023

beim Markt Lichtenau, Ansbacher Straße 11, 91586 Lichtenau, während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus. Nähere Einzelheiten betreffend die Einsichtnahme werden vom Markt Lichtenau im Rahmen der gemeindlichen Bekanntmachung über die Auslegung der Unterlagen verlautbart.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Absatz 5 Satz 3 BayVwVfG). Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.

5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen während des unter 2. genannten Zeitraums im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden. Ferner sind diese Unterlagen über das zentrale Internetportal gemäß § 20 UVPG (<https://www.uvp-verbund.de>) zugänglich. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an den genannten Stellen des Internets ebenso zugänglich.

III. Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 22.03.2023 zugelassenen Vorhabens ist der Ersatzneubau der Rezatbrücke (Bauwerk BW 753a) im Zuge der A 6 unmittelbar westlich der Anschlussstelle Lichtenau. Die Brücke überführt die A 6 über die Fränkische Rezat sowie über die Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Malmersdorf – Immeldorf und einen öffentlichen Feld- und Waldweg. Das neue Bauwerk besteht nach der Planung aus zwei Teilbauwerken (je Richtungsfahrbahn ein Teilbauwerk) und wird an Ort und Stelle des bestehenden Bauwerks in gleicher Achs- und Höhenlage wie dieses errichtet. Im Bereich des Bauwerks wird die A 6 bereits mit der für einen 6-streifigen Fahrbahnquerschnitt notwendigen Breite ausgeführt. Wegen der unmittelbaren Nähe zur Anschlussstelle Lichtenau sind außerdem Ein- und Ausfädelstreifen vorgesehen. Nach der Umsetzung des Vorhabens stehen dem allgemeinen Verkehr aber zunächst wie bislang nur zwei Fahrstreifen und ein Ausfädelungsstreifen in Richtung Nürnberg sowie zwei Fahrstreifen und ein Einfädelungsstreifen in Richtung Heilbronn zur Verfügung. Der Einfädelungsstreifen Richtung Heilbronn wird – wie bereits heute – im weiteren Streckenverlauf nicht eingezogen, so dass ab dem Zusammentreffen des Einfädelungsstreifens mit der Fahrbahn der A 6 in Richtung Heilbronn weiterhin drei Fahrstreifen genutzt werden können. Sechs (durchgehende) Fahrstreifen gibt es auch im Bereich des Bauwerks erst nach dem geplanten 6-streifigen Ausbau der Autobahn im betreffenden Streckenabschnitt. Die Gesamtstützweite der Rezatbrücke vergrößert sich von derzeit 232 m auf 248 m, da es ansonsten zu einem Konflikt zwischen der vorhandenen und der nun neu geplanten Gründung im Bereich der Widerlager käme. Widerlager und Pfeiler der neuen Brücke werden nach der Planung mit Ortbetonpfählen tief gegründet. Die Konstruktionshöhe der Brückenüberbauten beträgt 2,40 m; sie werden mit Hilfe von Traggerüsten hergestellt.

Das Vorhaben umfasst auf Grund des im Brückenbereich vorgesehenen Querschnitts sowie der geplanten Anpassung der Fahrbahnquerneigungen auch bauliche Anpassungen an der A 6 in den beidseits an das Bauwerk unmittelbar anschließenden Streckenabschnitten. Die vorgesehenen streckenbaulichen Anpassungen erstrecken sich insgesamt auf eine Länge von etwa 845 m (Bau-km 752+635 – 753+480). Dabei kommt auf einer Länge von etwa 330 m der Fahrbahnquerschnitt, der für sechs Fahrstreifen Platz bietet, zum Einsatz (Bau-km 752+900 – 753+230). Überdies sind sowohl östlich als auch westlich des Brückenbauwerks Fahrbahnverbreiterungen notwendig, um während der Bauzeit den Verkehr sicher führen zu können; die beiden Richtungsfahrbahnen werden hier jeweils von 11,5 auf 12,5 m verbreitert. Daneben werden die beiden unmittelbar östlich des Brückenbauwerks liegenden Rampen der Anschlussstelle Lichtenau geringfügig angepasst.

Der das Brückenbauwerk kreuzende öffentliche Feld- und Waldweg wird durch neu geplante Brückenpfeiler abschnittsweise überbaut. Die Planung sieht vor, den Weg im betreffenden Bereich im Endzustand um 150 m nach West zu verlegen. Um die Wegeverbindung auch in der Bauzeit weitgehend aufrechtzuhalten, wird der Weg im Bauwerksbereich während der Bauarbeiten provisorisch nach Osten verlegt. Zur zukünftigen Unterhaltung des Brückenbauwerks werden im Talraum der Rezat im Zuge des Vorhabens Wege längs des Bauwerks angelegt. Diese Wege können im Bereich des östlichen Widerlagers über die GVS Malmersdorf – Immeldorf und im Bereich des westlichen Widerlagers über den die Brücke querenden Feld- und Waldweg angefahren werden.

Die im vom Vorhaben betroffenen Bereich der A 6 existierenden Entwässerungsanlagen werden an die durch die Planung neu entstehenden Gegebenheiten angepasst. Zudem wird nördlich der beiden Brückenwiderlager je ein Sedimentationsschacht neu errichtet. In diesen Schächten wird das in ihren Einzugsbereichen auf den Autobahnverkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser vor dem Weiterfließen in die Fränkische Rezat vorgereinigt. Im Bereich der Baugruben für die geplanten Pfeilergründungen und Widerlager sowie für die Errichtung

der Sedimentationsschächte werden auf Grund der örtlichen Grundwasserverhältnisse zeitweilig Bauwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich.

Um den Ersatzneubau des Brückenbauwerks durchführen zu können, werden nach der Planung mehrere Baustraßen angelegt. Westlich des neuen Brückenbauwerks ist sowohl nördlich als auch südlich der A 6 jeweils eine Baustraße geplant. Die beiden Baustraßen werden an die A 6 und den das Brückenbauwerk querenden Feld- und Waldweg angebunden. Eine weitere Baustraße ist abschnittsweise entlang der GVS Malmersdorf – Immeldorf unmittelbar südlich deren Anbindung an die Staatsstraße 2223 vorgesehen. Zur Querung der Fränkischen Rezat mit Baufahrzeugen u. ä. wird außerdem südlich der Rezatbrücke eine Behelfsbrücke errichtet. Die Baustraßen und die Behelfsbrücke werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zurückgebaut.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ersatzneubau der Rezatbrücke (Bauwerk BW 753a) unmittelbar westlich der Anschlussstelle Lichtenau im Zuge der BAB A 6 Heilbronn – Nürnberg im Gebiet des Marktes Lichtenau wird mit den sich aus Ziffer A. 3 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern (Vorhabensträgerin), zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigefügt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Von den Planunterlagen abweichende Festsetzungen in den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (Ziffer A. 3 des Tenors) gehen den Planunterlagen vor. (...)

Daneben werden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt:

„4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

4.1.1 Der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in die Fränkische Rezat, in diese einmündende Wegseitengräben sowie in das Grundwasser erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von auf dem Straßenkörper der A 6 anfallendem Niederschlagswasser.

Umfang der erlaubten Einleitungen von Niederschlagswasser aus dem Straßenentwässerungssystem:

Bezeichnung der Einleitung	Benutztes Gewässer	Max. Abfluss $Q_{15,1}$ (l/s)	Ab dem Zeitpunkt der
E 1	Grundwasser	3,58 (zusätzlich)	Inbetriebnahme
E 2	Wegseitengraben zur Fränkischen Rezat	1,79 (zusätzlich)	Inbetriebnahme
E 3A	Fränkische Rezat	49,94	Inbetriebnahme
E 3B	Fränkische Rezat	43,20	Inbetriebnahme
E 4 A	Wegseitengraben zur Fränkischen Rezat	3,02 (zusätzlich)	Inbetriebnahme
E 4 B	Wegseitengraben zur Fränkischen Rezat		Inbetriebnahme

Die Erlaubnis gilt bis zum 31.12.2034.

4.1.2 Der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wird die gehobene Erlaubnis zum Einbringen von Bohrpfehlgründungen für die Widerlager und Brückenpfeiler des neuen Bauwerks sowie für die zur Herstellung des neuen Brückenbauwerks notwendigen Traggerüste in den Grundwasserbereich und zum Einbringen der geplanten Sedimentationsschächte in den Grundwasserbereich erteilt.

4.1.3 Der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wird die beschränkte Erlaubnis für das Absenken und Ableiten von Grundwasser in den unter Nr. 4.1 der Unterlage 18.1 näher benannten Baugrubenbereichen in dem dort jeweils aufgeführten Ausmaß sowie das Einleiten des abgeleiteten Wassers in die Fränkische Rezat erteilt.

Die Erlaubnis gilt bis zum 31.12.2026.

4.1.4 Der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wird die beschränkte Erlaubnis zur Herstellung von Spundwandverbauten im Bereich mehrerer Baugruben (für die Brückenpfeiler, bestimmte Traggerüste und die geplanten Sedimentationsschächte) in dem in Nr. 4.1 der Unterlage 18.1 im Einzelnen beschriebenen Umfang im Grundwasserbereich erteilt.

Die Erlaubnis gilt bis zum 31.12.2026.“

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt, insbesondere in Bezug auf wasserwirtschaftliche Belange, den Natur- und Landschaftsschutz sowie die Denkmalpflege. Auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustimmung Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die genannte Frist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechnigte Person oder Organisation sein.“

Daneben wird noch folgender Hinweis gegeben:

„Die Anfechtungsklage Dritter gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat, da er die Zulassung eines Vorhabens betreffend einen Bundesverkehrsweg zum Gegenstand hat, keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).“

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin